



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110100/0005-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017 vom 6. Februar 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von
arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie
AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen
Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres
geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das
Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird
(Arbeitsmarktintegrationsgesetz);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 8. März 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 6. Februar 2017 unter der Geschäftszahl BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bemerkungen:

Auch wenn eine auf vorhandene Qualifikationen aufbauende aktive Arbeitsmarktpolitik für Personen mit positiver Aufenthaltsperspektive die gesamtwirtschaftlichen Integrationskosten verringern kann, muss im Detail folgendes bemerkt werden:

- Es stehen bereits 80 Mio. Euro für Arbeitsmarktintegration von Asylberechtigten aus dem variablen Budget zur Verfügung. Diese Maßnahmen werden durch Schaffung des Integrationsjahres weitgehend obsolet, da das Integrationsjahr alle Asylberechtigten in Anspruch nehmen müssen. Insofern sollten im Gegenzug zum Beschluss des Integrationsjahres diese 80 Mio. Euro eingespart werden beziehungsweise auf die Mittel für das Integrationsjahr angerechnet werden. Da das Integrationsjahr 137 Mio. Euro kostet und 80 Mio. Euro schon zur Verfügung stehen, beträgt der Restbetrag 57 Mio. Euro. In Artikel 2 „Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes“ (§ 13 Abs. 3) wäre demnach nicht eine Obergrenze bis zu 100 Mio. Euro vorzusehen, sondern lediglich bis zu 57 Mio. Euro.
- Darüber hinaus befinden sich die geschätzten gesamtwirtschaftlichen Effekte am oberen Rand, da implizit davon ausgegangen wird, dass die gesamten „100 Mio. Euro“ pro Jahr ab 2018 als zusätzlicher öffentlicher Konsum mit einem Multiplikator von 1,5 nachfragewirksam werden.
- Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wäre des Weiteren eine Befristung des Integrationsjahres auf zwei Jahre sowie eine Evaluierung zu diesem Zeitpunkt zu begrüßen.
- Die angenommene Anzahl der Teilnehmer von 15.000 pro Jahr wird nicht näher erläutert. Dieser Wert ist jedoch entscheidend für die Gesamtkalkulation. Nachdem es laut BM.I Statistik 2015 rund 19.000 und 2016 rund 27.000 rechtskräftige positive Entscheidungen (Asyl- und subsidiäre Schutzberechtigung) gab, muss der Verfasser einen Überleitungsschlüssel zu Grunde gelegt haben.
- Zur erwähnten monetären Integrationshilfe fehlen die Details, diese sollte jedoch gesetzlich geregelt und nicht wie vorgesehen an den AMS Verwaltungsrat ausgelagert werden.

Zum Integrationsjahrgesetz – IJG:

Zu §§ 1, 2, 3 Abs. 3 und § 7 (zur Formulierung: „sehr wahrscheinlich ist“):

Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Begriff, der einer Ermessensentscheidung unterliegt – einerseits besteht kein Rechtsanspruch auf die beabsichtigte Maßnahme (arg

nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen) und andererseits ist bei der Auswahl der Berechtigten nach „Erfahrungswerten“ vorzugehen.

Hierbei empfiehlt es sich, in den Erläuterungen darzulegen, welche „Gruppe“ hier als sehr wahrscheinlich anzusehen ist (z.B. Hinweis auf Statistik des BM.I über jene Gruppe, denen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit der Schutzstatus zuerkannt wird – vgl. Erläuterungen zu § 68 Abs. 1 AsylG 2005).

Zu § 3 (zur Formulierung: „grundsätzlich mindestens einem Jahr“):

Die Regelung, „dass bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere wenn eine raschere nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwarten ist, eine kürzere Dauer festgelegt werden kann“ (2. Satz des § 3), widerspricht der Formulierung „grundsätzlich mindestens einem Jahr“.

Es wird empfohlen, dies auf „grundsätzlich einem Jahr“ abzuändern.

Zu §§ 3 und 5:

Hier geht die Zuständigkeit für die Bearbeitung der geplanten Maßnahmen nicht eindeutig hervor. Es wird angeregt, dies in einer eigenen Norm klar zu regeln – eventuell im Zusammenhang mit § 6.

Zu § 5:

Die Erläuterungen stellen klar, dass das Integrationsjahr aus bis zu sieben Modulen besteht. Im Normtext sind allerdings 8 Module angeführt.

Abs. 3 lit. b sollte lauten: Deutschkurse ab Niveaustufe A2.

Nach der Regelung in Abs. 4 sind Anrechnungen möglich. Wann bzw. nach welchen Maßstäben eine Anrechnung zu erfolgen hat, wäre wohl gesondert zu regeln (eventuell in einer Richtlinie gemäß § 7).

Die Bedeutung, warum es zulässig sein soll, nach Absolvierung des Integrationsjahres erneut ein freiwilliges Integrationsjahr absolvieren zu können, ist nicht klar und sollte in den Erläuterungen angeführt werden. Darüber hinaus führt dies zu erhöhten Kosten und administrativem Aufwand und sollte nochmals überdacht werden.

Weiters enthält der gegenständliche Entwurf keine Regelung über die Verwendung der personenbezogenen Daten, wer Zugriff auf die Daten nehmen darf und welche Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSGVO 2000 ergriffen werden.

Insgesamt wäre eine Regelung im Gesetz betreffend Überwachung und Strafbestimmungen empfehlenswert bzw. wer für Streitigkeiten zuständig ist und – wie bereits vorstehend ausgeführt – wer zuständige Stelle/Behörde im Anwendungsbereich des IJG ist.

Zum Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz:

Wie bereits unter den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, wäre im § 13 Abs. 3 nicht eine Obergrenze bis zu 100 Mio. Euro vorzusehen, sondern lediglich bis zu 57 Mio. Euro.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Zur vorliegenden WFA wird angemerkt, dass folgende Punkte hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen zu klären und allenfalls zu ergänzen sind:

- In der detaillierten Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird von Auszahlungen in der Höhe von 137 Millionen Euro ausgegangen, in der textlichen Erläuterung wird dazu mit Kosten von 136 Millionen Euro und einer Bedeckung von 100 Millionen plus 36 Millionen Euro eingegangen. Offensichtlich sind hier 137 Millionen Euro bedeckt mit 100 Millionen Euro plus 37 Millionen Euro gemeint – wie auch auf Seite 1 der WFA angegeben.
- Die Einmalkosten in Höhe von 20 Mio. Euro für Einrichtungskosten im ersten Jahr sind nicht nachvollziehbar. Insofern sollte die WFA hier plausibel ergänzt werden. Erfolgt keine plausible Aufstellung dieser Kosten wären die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend zu reduzieren.
- Es ist nicht klar ersichtlich, wer die Kosten für die sowohl im IntG als auch IJG festgeschriebenen Werte- und Orientierungskurse trägt, welche beim ÖIF angesiedelt sind. Eine Abklärung zwischen BMASK und BMEIA ist dringend geboten, sowohl was die Formulierungen im Gesetz, als auch was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen sowie die genaue Abgrenzung zwischen Integrationsgesetz und

Integrationsjahrgesetz betrifft. Eine Berücksichtigung der Kosten in beiden Gesetzesentwürfen bzw. den zugehörigen WFAs kann nicht akzeptiert werden.

- Da die Integrationshilfe (§ 7 IJG), welche sich an der Beihilfe „Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)“ orientiert, vom AMS-Verwaltungsrat per Richtlinie festgelegt wird, wäre eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass analog zum Arbeitslosengeld (§ 35 Abs. 2 AMSG) auch ein Mindestsicherungsbezug bei der Festlegung der Höhe der Integrationsbeihilfe berücksichtigt wird. Ansonsten würden Länderkosten vom Bund übernommen werden.
- Bezüglich der 37 Mio. Euro, welche gemäß WFA aus dem bestehenden Förderbudget bedeckt werden, wird darauf hingewiesen dass diese auch in den Folgejahren durch Umschichtungen zu finanzieren sind und zu keiner Erhöhung des BFRG führen dürfen.
- Die WFA des IJG verweist im Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“ auf aktivierte Mittel gemäß IntG, welche im IntG allerdings nicht vorkommen. Dies wäre anzupassen.

Angeregt wird:

- Auf Seite 7 der WFA wird erläutert, dass die Arbeitsaufnahmequote von 36 % aufgrund der positiven Wirkungen des Integrationsjahres auf 50 % steigen soll. Das würde sich ausgezeichnet als Kennzahl für ein Ziel oder eine Maßnahme anbieten.
- Im Sinne einer allgemeinen leichten Verständlichkeit einer WFA sollten Abkürzungen vermieden werden, oder zumindest einmal ausgeschrieben werden (z.B. „AIV-Mittel“, „BMS-Bezug“, „KON/SUB“)

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird ersucht, die vorliegende Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form übermittelt.

08.03.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)